

Gute Drohne, böse Drohne

Zum zulässigen Einsatz der neuen „Multi-Datenstaubsauger“ und der Abwehr unbefugter Überflüge

Von Christian Janke und Guido Morber

▣ Februar 2015, irgendwo in Norddeutschland. Auf dem Werksgelände eines deutschen Automobilbauers laufen die Vorbereitungen für die Winterfahrversuche des neuen Modells auf Hochtouren. Jahrelange Forschung stecken allein in der neuen Scheinwerferanlage und der neuen Heckpartie. Daher finden die ersten Fahrversuche mit dem Prototyp unter freiem Himmel unter strengsten Sicherheitsvorkehrungen statt. Plötzlich taucht ein kleines Fluggerät, offenbar eine ferngesteuerte Kameradrohne, über dem Prototyp auf. Die Sicherheits-Verantwortlichen sind in völliger Schockstarre, eine Notfallreaktion lässt auf sich warten. Auf so etwas war man hier nicht vorbereitet! Der Test wird abgebrochen, der Wagen eilig verhüllt. – Zur selben Zeit auf dem Werksgelände einer Chemiefabrik am Rhein. Eine mit spezieller Sensorik ausgestattete werkseigene Drohne wird starklar gemacht, um die kilometerlangen, weitverzweigten und hochragenden Rohrleitungen der Produktionsanlage auf Haarrisse zu untersuchen.

Segen und Fluch

Die Europäische Kommission sprach im April 2014 in ihrer Mitteilung zur zivilen Nutzung von Drohnen vom „neuen Zeitalter der Luftfahrt“. Die Eingangsfälle zeigen, dass dieses neue Zeitalter gleichsam Segen wie Fluch sein wird. Segen, weil Drohnen eine kostengünstige Überflugmöglichkeit von Anlagen, Einrichtungen und Flächen zum Zwecke der Inspektion, Schadensanalyse, Überwachung usw. darstellen. Fluch, weil sich diese Möglichkeit auch dem Unbefugten eröffnet.

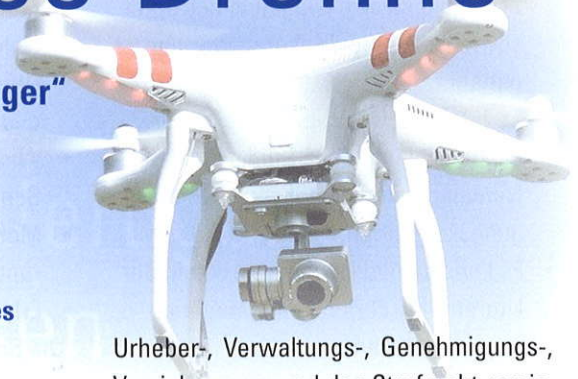
Nicht nur im Lichte der Einschätzung der Europäischen Kommission ist es an der Zeit, dass das Thema Drohnennutzung in den Unternehmen von der Bastelcke auf die strategische Ebene gehoben wird.



Vielfältige Rechtsgebiete betroffen

Was den rechtlichen Rahmen der kommerziellen Nutzung von Drohnen angeht, steht häufig das „Fliegen“ im Fokus, weil natürlich die Luftsicherheit (Security) und Luftverkehrssicherheit (Safety) zu gewährleisten sind. Doch aus juristischer Sicht ist die Drohne weit mehr als nur ein unbemanntes Flugobjekt. Sie ist ein Multi-Datenstaubsauger, der sich dreidimensional im Raum bewegen kann. Das muss bei der Nutzung berücksichtigt werden.

So kann der Flug der werkseigenen Überwachungsdrohnen über einem weitläufigen Betriebsgelände auch die Persönlichkeitsrechte der Werksangehörigen und somit arbeitsrechtliche Aspekte tangieren. Ganz zu schweigen vom Drohneneinsatz über Großveranstaltungen. Hier erfordern die Persönlichkeitsrechte der Teilnehmer eine besondere Berücksichtigung beim Einsatz von Kameradrohnen. Ein kommerzieller Drohnenflug tangiert daher beileibe nicht nur Fragen des Luftrechts, sondern kann auch das Recht des öffentlichen Raumes, das Datenschutz-,



Urheber-, Verwaltungs-, Genehmigungs-, Versicherungs- und das Strafrecht sowie weitere Rechtsgebiete tangieren. Doch die Geschichte des technischen Fortschritts in der Neuzeit ist auch immer die Geschichte seiner juristischen Zähmung. So wie das Automobil zu Beginn des letzten Jahrhunderts durch die Haftpflicht im Kraftfahrzeugverkehr gezähmt wurde, so wird es auch den Drohnen ergehen.

Bedrohung

Die zunehmende Verbreitung von „unbemannten Flugsystemen“ (UAVs) führt leider auch zu neuen Bedrohungsszenarien. Mit Drohnen kann man an Orte gelangen, deren Sicherheits-Infrastruktur auf ein luftgestütztes Eindringen nicht vorbereitet ist. Die verschiedenen Szenarien der missbräuchlichen Nutzung von Drohnen sollen an dieser Stelle nicht näher beschrieben werden. Im geringsten Fall ist der fragliche Drohneneinsatz nur auf den fahrlässig handelnden Hobbypiloten zurückzuführen.

Doch bei einer absichtlich böswilligen Nutzung der Geräte bedarf es spezieller Technologien und Verfahren zur Erkennung und Abwehr. Gerade für Bereiche, die ein besonderes Schutzbedürfnis haben, können bauliche und organisatorische Vorbereitungen eine Grundlage



SI-Autor Guido Morber ist Rechtsanwalt und Partner Counsel in der auf das Infrastrukturrecht spezialisierten Kanzlei Becker Büttner Held (www.bbh-online.de) am Münchener Standort.



Christian Janke ist Forschungsingenieur beim European Aviation Security Center (EASC, www.easc-ev.org) für Luftsicherheit, Robotikrecht, unbemannte fliegende Systeme und Technikfolgenabschätzung.

schaffen. Dies könnten unter anderem das Einrichten und die Bekanntgabe einer Flugverbotszone (auch für kleinere Systeme), Information und Schulung des beteiligten Sicherheitspersonals und Erhöhung der Aufmerksamkeit sein.

Die möglichen Verfahren der Detektion und Abwehr unberechtigt anfliegender Drohnen mit zweifelhafter Absicht müssen den gesetzlichen zivilen Ansprüchen zum Betrieb derartiger Anlagen genügen. Daher fallen viele militärische Verfahren und Technologien aus den Anwendungsmöglichkeiten heraus. Abhängig von Größe und Geschwindigkeit des Fluggeräts kann es somit möglich sein, durch rechtzeitige Vorwarnung noch ein Reaktionspotenzial zu haben. Wichtig für den sinnvollen Einsatz eines Detektionssystems sind eine niedrige Fehlalarmquote sowie eine ausreichende Vorwarnzeit.

Abschießen oder einfangen?


Bei ferngelenkten Drohnen ist es technisch möglich, ihre Steuer- und Satellitensignale mittels so genannter Jammer zu stören. Allerdings sind auch dem sehr enge rechtliche Grenzen gesetzt. Das Betreiben einer Funkquelle ist in Deutschland grundsätzlich genehmigungspflichtig und nur unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt. Aus rechtlichen Gründen als Nichtoption stellt sich – außer für die polizeiliche Gefahrenabwehr – der Abschuss eines UAVs dar. Der Abschuss

(Active Defense) selbst kann nämlich als eigene strafrechtlich relevante Handlung gewertet werden.

Damit offenbart sich auch sogleich das Dilemma des Rechtsschutzes vor unbefugten Drohnenüberflügen: Zwar ist das Ausspähen mittels Drohnen rechtlich nicht zulässig, doch können die Normen für sich die normative Kraft des Faktischen (= das Ausspähen) nicht verhindern oder ungeschehen machen.

Im juristischen Graubereich anzudeuten wäre das beschädigungsfreie Einfangen einer Spähdrohne, mit Betonung auf „beschädigungsfrei“. Doch in Zeiten der Übertragung von HD-Videobildern in Echtzeit ließe sich auch damit eine bereits begonnene Ausspähung nicht ungeschehen machen. Ganz zu schweigen vom beschränkten Einsatzgebiet einer „Einfangdrohne“ beziehungsweise sonstiger Einfangvorrichtungen, das regelmäßig an den Werksgrenzen enden muss.

Diese – zugegebenen – unbefriedigende Rechtswirklichkeit sollte die Entwickler von Abwehrtechnik auf den Plan rufen. Gefragt sind künftige Systeme, die effektiv das Ausspähen mittels Drohnen tatsächlich verhindern, ohne dass sie fremdes Eigentum zerstören und die Rechte unbeteiligter Dritter tangieren.

Die Menschheit hat es zum Mond geschafft, die hier formulierte Leistungsbeschreibung sollte daher ebenfalls umsetzbar sein. 



Unser neues Terminal aus der prime Advanced-Line: Advanced Data Terminal 1200

ADT 1200

Modular, intuitiv, sicher, benutzerorientiert!



the **primion**

   group

Digitek · GET · primion